

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00175 vom 20. Februar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00175

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00175 du 20 février 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00175 del 20 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Urteil vom 25. November 2010 hob das hiesige Gericht die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 30. März 2009 (Urk. 8/136) betreffend Abweisung des Rentenbegehrens von X., geboren 1983, auf und wies die Sache an die Verwaltung zurück, damit diese den Gesundheitszustand umfassend abkläre und neu über den Rentenanspruch der Versicherten verfüge (Urk. 8/147 S. 12 f. E. 3.4 und Dispositiv Ziff. 1).

1.2 Am 2. März 2011 (Urk. 8/151) stellte die IV-Stelle die Begutachtung der Versicherten bei der MEDAS M. in Aussicht. Am 13. Juli 2011 (Urk. 8/160) lehnte diese die Begutachtungsstelle ab und ersuchte um Anordnung einer Begutachtung bei der MEDAS I., der MEDAS L. oder der MEDAS R. Mit Schreiben vom 2. November 2011 (Urk. 8/161) hielt die IV-Stelle an der genannten Begutachtungsstelle fest, stellte der Versicherten den Fragenkatalog zu und gab ihr Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu formulieren. Die MEDAS M. hatte der Versicherten am 28. Oktober 2011 (Urk. 8/166) die begutachtenden Ärzte mitgeteilt: Dr. M. Y., Fachärztin Allgemeine Medizin und Fachärztin für Psychiatrie, Dr. med. M. Z., FMH Rheumatologie, sowie Dr. sc. hum. univ. A., Diplompsychologin. Am 17. November 2011 (Urk. 8/167) hielt die Versicherte an ihrer ablehnenden Haltung fest und ersuchte - bei Festhalten an der Begutachtungsstelle - um Erlass einer anfechtbaren Verfügung (S. 3 Ziff. 5).

Mit Verfügung vom 17. Januar 2012 (Urk. 2) hielt die IV-Stelle an der Abklärung durch die MEDAS M. fest.

2. Hiergegen erhob die Versicherte am 7. Februar 2012 (Urk. 1) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (S. 2)

1. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. Januar 2012 sei aufzuheben.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, auf eine medizinische Begutachtung bei der MEDAS M. zu verzichten.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, zu versuchen, sich zusammen mit der Beschwerdeführerin auf eine Gutachterstelle zu einigen und der Beschwerdeführerin die Gelegenheit zu geben, den Gutachtern Ergänzungsfragen zu stellen.

E. 4

Der Beschwerdeführerin sei für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Der unterzeichnende Rechtsanwalt sei für das vorliegende Beschwerdeverfahren als unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen.

E. 5

5.1.1 Gemäss Art. 44 ATSG kann die versicherte Person einen Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen. Zum einen werden von den triftigen Gründen die eigentlichen gesetzlichen Ausstandsgründe (vgl. Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG) erfasst; zum andern zählen auch weitere Aspekte - etwa die fehlende Sachkenntnis - zu den triftigen Gründen (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz 17 zu Art. 44; vgl. auch BGE 132 V 93 E. 6.4 f.).

E. 5.2

5.2.1.1 Betreffend die Ablehnung der Psychiaterin Dr. Y.____ monierte die Beschwerdeführerin hauptsächlich den Umstand, dass diese gar nicht als Ärztin praktiziere (Urk. 1 S. 6 Ziff. 8).

5.2.2.1 Hierzu ist festzuhalten, dass eine aktuelle Praxistätigkeit von der Rechtsprechung nie als Voraussetzung für eine gutachterliche Tätigkeit genannt wurde. Es ist mithin durchaus denkbar, dass sich ein Arzt mit Praxiserfahrung ganz auf das Segment versicherungsrechtlicher Begutachtungen spezialisiert. Auch hat das Bundesgericht gar eine kantonale Berufsausübungsbewilligung bislang nie als Voraussetzung für die Gutachtertätigkeit genannt.

Hat aber das höchste Gericht in den zahlreichen Fällen, in welchen es um die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung von Gutachtern ging, die Voraussetzung einer Berufsausübungsbewilligung zu keinem Zeitpunkt thematisiert beziehungsweise für die Ausübung einer gutachterlichen Tätigkeit gefordert, so ist dies - solange keine anderslautende Rechtsprechung absehbar ist - als qualifiziertes Schweigen zu werten. Im Gegenteil hat das Bundesgericht eine fehlende Berufsausübungsbewilligung nicht als formellen Ausstandsgrund bezeichnet (Urteil 8C_644/2012 vom 16. Oktober 2012). Deshalb spricht allein der Umstand, dass ein Arzt oder eine Ärztin nicht über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt, nicht gegen seine oder ihre Eignung, als Gutachtensperson in einer bestimmten medizinischen Disziplin tätig zu sein, und ist darin kein Ablehnungsgrund im Sinne von Art. 44 ATSG zu sehen. Umso mehr hat dies zu gelten, wenn der Gutachter bloss keine eigene Praxis führt. Relevant ist vielmehr die grundsätzliche fachliche Qualifikation.

5.2.3.1 Der einschlägigen Publikation des Bundesamtes für Gesundheit ist zu entnehmen, dass die in Deutschland erworbene Ausbildung von Dr. Y.____ von der Schweiz in den Jahren 2005 (Ärztin) und 2008 (Psychiatrie und Psychotherapie) anerkannt worden ist und ihr ab 2005 in R.____ und ab 2008 in Q.____ (sowie ab 2011 in S.____) die Berufsausübungsbewilligung erteilt worden ist.

Relevant ist die persönliche Eignung eines Arztes (als materielle Beweiswertvoraussetzung, Urteil des Bundesgerichts 9C_743/2012 vom 10. Oktober 2012).

5.2.4.1 Angesichts der ausgewiesenen und behördlich überprüften Qualifikationen ist - mangels konkreten Anhaltspunkten für deren Unrichtigkeit - von weiteren Abklärungen betreffend Qualifikation abzusehen. Dr. Y.____ erscheint damit als genügend qualifiziert, eine Begutachtung durchzuführen.

6.3 Eine andere Rechtslage ergab sich erst ab 1. März 2012 und der In-Kraft-Setzung von Art. 72 bis Abs. 2 IVV, womit bundesrechtlich verankert wurde, dass die Zuweisung von Aufträgen von polydisziplinären Gutachten ab 1. März 2012 nur noch nach dem Zufallsprinzip erfolgen darf. Angesichts des Verfügungserlasses vor diesem Zeitpunkt kommt diese neue Bestimmung vorliegend nicht zur Anwendung.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die MEDAS M. ___ als Gutachtenstelle noch die Dres. Y. ___ und Z. ___ als Befangen gelten beziehungsweise der Anschein der Befangenheit besteht, und dass der Verzicht der Beschwerdegegnerin auf die Durchführung eines Einigungsverfahrens beziehungsweise der Auswahl der Gutachtenstelle nach dem Zufallsprinzip vorliegend nicht justiziabel ist. Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen wurde sodann gegeben (Urk. 8/169/36).

8. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

9. Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) - gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos. Das implizite Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 1 S. 2 Ziff. 4) erweist sich daher als gegenstandslos.

10. Da die Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Beschwerdeführerin in Gutheissung des Gesuches vom 7. Februar 2012 Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. In Anwendung von Art. 34 Abs. 1 und 3 GSVGer und Art. 7 und 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer) ist er bei diesem Ausgang des Verfahrens - nach Einsichtnahme in seine Kostennote vom 5. Februar 2013 (Urk. 11) und unter dem Hinweis, dass der Aufwand für die brieflichen Anfragen an Dr. Y. ___ und Dr. Z. ___ unentgeltlich waren und nicht zu entschädigen sind sowie für Studium und Besprechung des Urteils angesichts des bescheidenen Umfangs höchstens 45 Minuten zu veranschlagen sind - mit Fr. 1'243.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

11. Die Beschwerdeführerin ist auf Art. 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern sie dazu in der Lage ist.

Das Gericht beschliesst:

12. In Bewilligung des Gesuches vom 7. Februar 2012 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt, und es wird ihr Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das vorliegende Verfahren bestellt,

und erkennt:

13. Die Beschwerde wird abgewiesen.

14. Das Verfahren ist kostenlos.

15. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser, Zürich, wird mit Fr. 1'243.-- (inkl. Barauslagen und

MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.